

Untreue, Bandenabrede im Chat und Betrug eines krisengeplagten Managers

Untreue

Betrug

Verbrechensverabredung

Hinweis: Unsere Übungsklausuren sind realitätsnahe Simulationen, inspiriert von echten Examensklausuren. Sie sind keine wortgetreuen Kopien der Originale, geben aber ein verlässliches Bild davon, was im Examen abgefragt wird und welcher Lösungsstil als gut bewertet wird.

Sachverhalt

Beteiligte

- D (Dietmar Riesgo): ehemaliger alleiniger Geschäftsführer der Finanzierungs-GmbH „European Investments“; später Immobilienunternehmer; Enkel der O
- N (Norman Knott): sicherheitsorientierter Anleger der GmbH; investiert 1 Mio.
- O (Olga Riesgo): altersbedingt körperlich gebrechliche Großmutter des D; Eigentümerin eines Grundstücks von ca. 400.000 EUR
- U (Ulrich Metzen): einziger Großkunde der Immobilienfirma des D
- K (Nickname „Kind40“) und S (Nickname „Schneeballschlacht“): Bekannte des D aus einem Online-Chat „Papier und Grafik“; Identitäten gegenseitig unbekannt

Geschehen

Fall „Risikoanlage“

D investiert als alleiniger Geschäftsführer der Finanzierungs-GmbH 1 Mio. des sicherheitsorientierten Anlegers N — dessen Sicherheitswunsch in den Vertrag eingeflossen ist und D bekannt ist — in Anleihen eines kleinen, hochverschuldeten Landes. Die Rendite beträgt bei einjähriger Laufzeit 50 Prozent. D ist klar, dass die Chancen auf vollständige Rückzahlung wegen der ...

... nur die ersten 1.000 Zeichen sind hier öffentlich.

Lösung (Gutachten)

A. Risikoanlage — Strafbarkeit des D

I. Untreue, § 266 I, II iVm § 263 III 2 Nr. 2 Var. 1 StGB (zulasten N)

Obersatz

D könnte sich durch die ungesicherte Investition von Ns Geld in Staatsanleihen wegen Untreue in einem besonders schweren Fall strafbar gemacht haben.

Voraussetzungen

- Vermögensbetreuungspflicht
- Missbrauch oder Treubruch (§ 266 I Var. 1 oder 2)
- Vermögensnachteil
- Vorsatz hinsichtlich aller objektiven Merkmale

Subsumtion

Vermögensbetreuungspflicht und Missbrauchsvariante

Definition

Missbrauch iSd § 266 I Var. 1 StGB ist gegeben, wenn der Täter im Außenverhältnis zwar im Rahmen seiner Befugnis, im Innenverhältnis aber ohne Berechtigung handelt — Diskrepanz zwischen Können und Dürfen (BGHSt 5, 61 [63]; Fischer, StGB, 60. Aufl. 2013, § 266 Rn. 25; Wessels/Hillenkamp BT II, 36. Aufl. 2013, Rn. 753).

Nach h.M. setzt auch die Missbrauchsvariante eine Vermögensbetreuungspflicht voraus (LK/Schünemann, 12. Aufl. 2012, § 266 Rn. 10 ff.; Fischer § 266 Rn. 6 ff.). Die ...

... die vollständige Musterlösung ist im jurulernen.de-App-Modus freigeschaltet.

Vollständige Musterlösung freischalten — und vieles mehr.

Mit juralernen.de bekommst du in einer einzigen Plattform alles, was du fürs Examen brauchst:

- ✓ Alle 150+ Übungsklausuren mit ausformulierter Musterlösung im Gutachtenstil
- ✓ 400+ Prüfungsschemata für das 1. und 2. Staatsexamen (Aufbau, Definition, Subsumtion)
- ✓ 1.000+ juristische Definitionen mit Norm-Bezug — präzise und examenstauglich
- ✓ Interaktiver Lernpfad mit Karteikarten und Spaced-Repetition (FSRS)
- ✓ Volltext-Bundesrecht & Landesrecht aller 16 Länder, direkt im Gutachten verlinkt
- ✓ Lerngruppen mit Live-Voice, Whiteboard, geteiltem Notizbuch und Bildschirmfreigabe
- ✓ Interaktive Lern-Spiele mit echten Klausurfällen — Schritt für Schritt zum Gutachten
- ✓ Community-Bereich: Fragen stellen, mitdiskutieren, Wissen teilen

Einmalig 99 € — Lifetime-Zugriff. Kein Abo, keine Kostenfalle, kein Ablaufdatum. Du zahlst einmal und nutzt juralernen.de bis zum 2. Examen und darüber hinaus.

→ juralernen.de